

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1, ber. S. 408, ber. GBl. 1977 S. 420) hat der Gemeinderat am 15.12.1981 folgende Hauptsatzung, in Kraft getreten am 01.01.1982 beschlossen, geändert durch Satzung vom 21.02.1984, geändert durch Satzung vom 11.12.1984, geändert durch Satzung vom 23.04.1985, geändert durch Satzung vom 21.11.1989, geändert durch Satzung vom 24.11.1992, geändert durch Satzung vom 14.12.1993, geändert durch Satzung vom 27.09.1994, geändert durch Satzung vom 14.12.1999, geändert durch Satzung vom 26.07.2000, geändert durch Satzung vom 14.09.2004, geändert durch Satzung vom 13.12.2016, geändert durch Satzung vom 26.03.2019.

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Bauausschuss
 2. der Umlegungsausschuss
- (2) Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (4) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
- (5) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Zuständigkeit des Bauausschusses

- (1) Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem Bauausschuss werden folgende Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§§ 31 und 36 BauGB),
 - 1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB).
 2. Der Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.
 3. Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden gemäß §§ 144, 145, 169, 171d, 172 und 173 BauGB.
 4. Der Erlass städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 bis 179 BauGB.
- (3) Die Zuständigkeit nach Absatz 2 obliegt dem Bauausschuss nur, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Gemeinde nicht in städtebaulicher oder bauleitplanerischer Hinsicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

§ 5 a

Zuständigkeit des Umlegungsausschusses

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zu Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der be-

schließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände von besonderer Wichtigkeit werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss
 2. Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, der Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

§ 8 Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Allgemeine Verwaltungsaufgaben und Erlass von ortsrechtlichen Regelungen
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen
3. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
4. Schul- und Kindergartenwesen
5. Angelegenheiten der Liegenschaften der Gemeinde.

§ 9 Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) und Bauleitplanung
2. Ver- und Entsorgung
3. Verkehrswesen
4. Bauhof
5. Feuerlöschwesen
6. Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
7. Friedhofswesen
8. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude und öffentlicher Einrichtungen
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel (insbesondere Auftragsvergaben) im Rahmen der vom Gemeinderat budgetierten Haushaltsplanansätze bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
 2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall (pro Rechtsgeschäft), maximal jedoch bis zu 20.000 € Gesamtüberschreitung pro Planansatz.
 3. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen im Rahmen des Stellenplanes von Aushilfsbeschäftigten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, von Beschäftigten bis TVöD Entgeltgruppe E 10 und S 14 und entsprechender Festvergütung sowie von Beamten bis zur Besoldungsstufe A 11 (gehobener Dienst). Die Ermächtigung gilt auch im Falle geringfügiger Überschreitungen des Stellenplans, wenn diese keine Nachtragshaushaltssatzung erfordern. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Entscheidungskompetenz für übertarifliche Stufenbeschleunigungen, wenn diese zur Personalbindung oder -gewinnung erforderlich sind, sowie für die Gewährung von Stellenzulagen aus dem selben Grund.
 4. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen.
 5. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500 € im Einzelfall.
 6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.
 7. Der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 25.000 € beträgt.
 8. Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 € im Einzelfall.
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall, bei Vermietungen von Gebäuden bis zu einem jährlichen Mietwert von 25.000 € im Einzelfall.
 10. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall.
 11. Die Übernahme von Bürgschaften gem. §§ 765 ff BGB für den öffentlich geförderten und steuerbegünstigten Wohnungsbau oder zugunsten landwirtschaftlicher Ansiedlungen, sofern ein Höchstbetrag von 200.000 € nicht überschritten wird.
 12. Die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 Absatz 4, 55 und 56 LBO.

13. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
14. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
15. Die Überlassung von Gemeindeeinrichtungen an Vereine und Private, erforderlichenfalls nach Anhörung des Gemeinderats.

V. ORTSTEILE

§ 12 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 1. Pliezhausen
 2. Gniebel
 3. Dörnach
 4. Rübgarten.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden wie folgt geführt:
 1. Pliezhausen
 2. Pliezhausen-Gniebel
 3. Pliezhausen-Dörnach
 4. Pliezhausen-Rübgarten.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinde gleichen Namens.

VI. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 Abs. 2 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach der Festlegung des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates wird auf 20 festgesetzt.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1. Wohnbezirk Pliezhausen	11 Sitze
2. Wohnbezirk Gniebel	3 Sitze
3. Wohnbezirk Dörnach	2 Sitze
4. Wohnbezirk Rübgarten	4 Sitze

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Gniebel, bestehend aus dem Ortsteil Gniebel
2. Dörnach, bestehend aus dem Ortsteil Dörnach
3. Rübgarten, bestehend aus dem Ortsteil Rübgarten

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 1. in der Ortschaft Gniebel 8 Mitglieder
 2. in der Ortschaft Dörnach 6 Mitglieder
 3. in der Ortschaft Rübgarten 8 Mitglieder

§ 16 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Für die Aufgaben der Ortschaftsräte gilt § 70 Abs. 1 GemO.
- (2) Den Ortschaftsräten werden zusätzlich die nachfolgenden Aufgaben zur selbstständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats übertragen, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen:
 1. Im Rahmen des Haushaltsplanes
 - a) Beschlussfassung über Planung und Ausführung von Bauvorhaben bei voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu
76.000 € in Gniebel und Rübgarten,
38.000 € in Dörnach.
 - b) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen für Vorhaben, soweit die Kosten im Einzelfall
76.000 € in Gniebel und Rübgarten,
38.000 € in Dörnach
nicht übersteigen.
 - c) Erwerb von Grundstückseigentum und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 76.000 €.
 2. Verfügungen über bewegliches Vermögen bei Werten bis zu
15.000 € in Gniebel und Rübgarten,
10.000 € in Dörnach.
 3. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall bis zum Betrag von 500 €.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Gniebel, Dörnach und Rübgarten sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Für die Aufgaben der Ortsvorsteher gilt § 71 Abs. 3 GemO.
- (3) Soweit der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(Anmerkung: *In-Kraft-Treten siehe Präambel*)